

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 14. Dezember 1984

22. Band Nr. 104

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Feuerpolizei

Vom 10. Dezember 1984

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen vom 16. Oktober 1947¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

¹ Diese Verordnung enthält Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz.

² Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde so zu erstellen, dass eine Brand- und Explosionsgefahr vermieden wird.

§ 2

Zuständigkeiten

¹ Für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die nicht unter die kantonale Bewilligungspflicht fallen, ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Gebäudeversicherung des Kantons Zug, nachstehend Gebäudeversicherung genannt, vollzieht die feuerpolizeilichen Vorschriften, soweit dies Sache des Kantons ist.

¹⁾ BGS 722.21

³ Das Abbrennen von Gebäulichkeiten bedarf der Zustimmung der Gebäudeversicherung.

2. Abschnitt

Technische Vorschriften

§ 3

Verweisung

Sofern diese Verordnung keine besonderen Normen enthält, werden die Bestimmungen der folgenden Wegleitungen für Feuerpolizeivorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen verbindlich erklärt:

- a. Allgemeiner und baulicher Brandschutz:
 - Allgemeine Bestimmungen (Ausgabe 1984) mit den ergänzenden Regeln (Ausgabe 1984);
 - Verwendung brennbarer Baustoffe in Gebäuden (Ausgabe 1976) mit Nachträgen (1980 und 1984);
- b. Technische Einrichtungen:
 - Wärmetechnische Anlagen Teil A (Ausgabe 1983) und Teil B (Ausgabe 1984);
 - Heizölförderanlagen in Gebäuden (Ausgabe 1966);
 - Feuerungsaggregate (Ausgabe 1969);
 - Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie (Ausgabe 1977);
 - Lufttechnische Anlagen (Ausgabe 1983);
 - Aufzugsanlagen (Ausgabe 1972);
 - Elektrische Installationen (Ausgabe 1972);
 - Bau und Betrieb von Biogasanlagen (Ausgabe 1979);
- c. Stoffe und Waren:
 - Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe und Waren (Ausgabe 1984);
 - Lagerung und Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten (Ausgabe 1977);
 - Lagerung, Umschlag und Abfüllen von Flüssiggas (Ausgabe 1972);
 - Holzspänesilos (Ausgabe 1976);
- d. Spezielle Bauten und Betriebe:
 - Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbauten (Ausgabe 1984);
 - Landwirtschaftliche Betriebe (Ausgabe 1982);
 - Bauten und Räume mit starker Personenbelegung (Ausgabe 1980);

- Hochhäuser (Ausgabe 1965);
 - Verkaufsgeschäfte (Ausgabe 1984);
 - Krankenhäuser (Ausgabe 1980);
 - Heime und Anstalten (Ausgabe 1980);
 - Hotels (Ausgabe 1980);
 - Tiefgaragen (Ausgabe 1974);
 - Einstellräume für Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren (Ausgabe 1977);
- e. Alarm-, Rettungs- und Löscheinrichtungen:
- Markierung von Fluchtwegen und Ausgängen, Notbeleuchtung (Ausgabe 1976);
 - Vorschriften für Brandmeldeanlagen Teil A: Grundsätze (Ausgabe 1982);
 - Gasmeldeanlagen für brennbare Gase und Dämpfe (Ausgabe 1984);
 - Vorschriften für Sprinkleranlagen, allgemeine Bestimmungen (Ausgabe 1972) und Nachtrag (1980);
 - Handfeuerlöscher (Ausgabe 1968 mit Nachtrag 1982).

§ 4

Erläuterungen

Die Gebäudeversicherung kann zu den Wegleitungen für Feuerpolizeivorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen Erläuterungen erlassen und entsprechende Merkblätter herausgeben.

3. Abschnitt

Bauten, Anlagen und Einrichtungen mit besonderer Bewilligung

§ 5

Art der Bauten, Anlagen und Einrichtungen

Der in § 35 Abs. 1 des Feuerpolizeigesetzes¹⁾ aufgeführte Katalog der Bauten, Anlagen und Einrichtungen, für die eine Bewilligung der Gebäudeversicherung einzuholen ist, wird erweitert und umfasst:

¹⁾ BGS 722.21

722.211

- a. Tankanlagen zur Lagerung von feuergefährlichen Stoffen, Ölfeuerungen, Dampfbacköfen, Gaszentralheizungen, Grossheizanlagen für feste Brennstoffe, Warmluft-Heubelüftungen, sofern sie mit flüssigen oder gasförmigen Stoffen betrieben werden;
- b. Aufstellung und Betrieb von Dampfgefässen und Druckbehältern;
- c. Lagerung von Kalzium-Karbid, Aufstellung und Betrieb von Azetylen-Apparaten und Dissous sowie Verbrauchsanlagen;
- d. Lagerung, Herstellung und Verarbeitung feuergefährlicher und explosiver Stoffe und Waren in allen Aggregatzuständen;
- e. Start-Ort und Füllen von Fesselballonen und bemannten Ballonen, die mit brennbaren Gasen betrieben werden;
- f. Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbauten;
- g. Bauten und Räume mit starker Personenbelegung wie Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Kultus- und Versammlungsräume, Dancings, Verpflegungsbetriebe und Restaurants;
- h. Betrieb von grösseren Ausstellungs- und Festzelten;
- i. Hochhäuser;
- k. Verkaufsgeschäfte;
- l. Krankenhäuser;
- m. Heime und Anstalten;
- n. Hotels;
- o. Tiefgaragen und Einstellräume für Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren, sofern es sich um Abstellplätze für 20 und mehr Fahrzeuge handelt;
- p. Errichtung und Betrieb von Graastrocknungsanlagen, Dörr- und Trokeneinrichtungen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 6

Publikation der Wegleitungen

Die Wegleitungen für Feuerpolizeivorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen können bei der Staatskanzlei und der Gebäudeversicherung eingesehen und bezogen werden.

§ 7

Aufgehobene Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Feuerpolizei (Technische Vorschriften) vom 19. Dezember 1974¹⁾.

§ 8

Übergangsbestimmungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind den neuen Bestimmungen anzupassen, wenn eine wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderung oder Erweiterung vorgenommen wird. Im übrigen sind bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen den neuen Bestimmungen anzupassen, wenn die Schädengefahr, insbesondere die Personengefährdung, besonders gross ist.

² Ist die vollständige Anpassung bestehender Bauten, Anlagen und Einrichtungen dem Eigentümer nicht zumutbar, sind wenigstens die unbedingt erforderlichen Brandschutzmassnahmen zur angemessenen Herabsetzung der Schädengefahr auszuführen.

§ 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zug, den 10. Dezember 1984

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

G. Stucky

Der Landschreiber:

H. Windlin

¹⁾ BGS 722.211